

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 19

**Rubrik:** DU hast das Wort

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Io sono il mattino	Picenoni
Gita a Selva	Mehtfessel
Li lavanderi	R. Nussio
La Zangola	R. Maranta
Contadinella	R. Nussio
Giacomino Gicaomello	R. Nussio
Il Griogione Italiano	R. Nussio

Mit reichem Beifall wurden diese Darbietungen belohnt und verdankt. Der Erfolg dieser jungen Sänger aus dem Puschlav wird in der Westschweiz sicher sein.

Allzurasch verfloß die Zeit im schönen Poschiavo, denn schon um 14.28 Uhr fuhr unser Zug wieder zurück ins Engadin, wo sich schon verschiedene Wege trennten. In fünf Jahren werden wir uns wieder treffen; die Jubiläumstagung war ein voller Erfolg und für jeden Teilnehmer ein unvergeßliches, einmaliges Erlebnis.

Oberst H. Braschler, St. Gallen

## DU hast das Wort

**Wie breit ist der Graben zwischen Offizier und Soldat?**

(Siehe Nr. 12, 13, 16 und 18/1964)

Vorweg möchte ich feststellen, daß dieser Graben, wenn er einmal da war, zudeckelt ist. Leider werden auch im Beitrag von Wm. R. Munz, wie in so vielen anderen, Scheinprobleme aufgeworfen. Dazu kommt, daß der Verfasser unzutreffende und offenbar persönlich gefärbte Behauptungen aufstellt, die vor allem von Wehrmännern der jüngeren Generation nicht vorbehaltlos zur Kenntnis genommen werden dürfen. Mit meinen nachfolgenden Gedanken versuche ich das Zerrbild der Wirklichkeit näherzubringen.

Zur scheinbaren Existenz von zwei Klassen oder Kasten wäre zu bemerken, daß diese weder durch Recht und Gesetz noch durch Sitte und Uebung nachgewiesen werden können. Nach meinen bisherigen Erfahrungen kann auch im praktischen Dienst kein Kastengeist des Offizierskorps festgestellt werden. Wie weit der Verfasser durch das Lesen einschlägiger königlich-preußischer Quellen in seinem «Wunschdenken» beeinflusst wurde, bleibe dahingestellt. Wenn es heute noch Offiziere mit einem gewissen Ständedünkel geben sollte, so muß die Ursache in der entsprechenden falschen Erziehung im Elternhaus gesucht werden. Jeder vernünftig denkende Schweizer muß aber einsehen, daß solche Fälle, weil mit unserem Wesen unvereinbar, Ausnahmen darstellen, die die Regel bestätigen. Unser Milizsystem, bei dem der Wehrmann auch Bürger bleibt, wirkt zudem jedem Klassen- oder Kastengeist entgegen.

Daß der Verfasser, ohne die zusätzlichen Pflichten zu erwähnen, den Offizieren die auf eigene Kosten beschaffte, etwas bequemere, weil leichtere Uniform mißgönnt, erscheint mir unsoldatisch und kleinlich.

Zur Vorschrift, die Offiziere mit Herr anzureden, möchte ich à priori behaupten, daß eine Neuregelung bei den Betroffenen auf keinen Widerstand stoßen würde. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Beispiel der finnischen

Armee hinweisen und gleichzeitig bedauern, daß unsere Sprache leider die gediegene Lösung des Französischen nicht erlaubt (mon capitaine). Unsere Miteidgenossen welscher Zunge jedenfalls wird dieses an sich nebensächliche Problemchen nie bewegen. Auch die Gepflogenheit nach der Offiziere in der Regel bei Bahnreisen 1. Klasse reisen, hat ihre guten Gründe; einer davon wäre der, daß jedermann, vor allem in der Freizeit, für sich sein möchte. Im übrigen gibt es weder eine geschriebene noch eine ungeschriebene Vorschrift, die Unteroffizieren und Soldaten das Reisen im Erstklassabteil verbietet, wovon sich jedermann am Bahnhof nach dem Sonntagurlaub selber überzeugen kann.

Von der Pflicht, sich im Offiziersgespräch des Schriftdeutschen zu bedienen, las ich im kritisierten Artikel zum erstenmal; dieser Brauch dürfte vergangenen Zeiten angehören.

Da, wie die vorangehenden Ueberlegungen zeigen, die Kastenfrage an sich gar nicht existiert, ist folglich auch das Problem des Aufstieges von der untern in die obere nicht vorhanden. Was aber die **Weiterbildungsmöglichkeiten** betrifft, so steht heute jedem, der die unerläßlichen charakterlichen und bildungsmäßigen Voraussetzungen mitbringt, der Weg offen. Ausnahmen bestätigen auch hier wiederum die Regel. Auf keinen Fall aber darf eine Armee, deren Ausbildungsziel das Kriegsgenügen ist, die unglückliche und stets folgenschwere Praxis vieler Verwaltungen und Privatbetriebe übernehmen und ungeachtet der Befähigung und oft beschränkten Verwendbarkeit, sogar ohne die nötige Ausbildung, nur **nach Dienstalter** befördern. Wo es um bedeutungsvolle Entscheide geht, muß das Gefühl zugunsten des Verstandes zurückstehen. Demgegenüber zweifle ich nicht, daß die Beförderungsmöglichkeiten für befähigte Unteroffiziere im bewährten Rahmen weiter ausgebaut werden können.

Oblt. Guggler

Mit großer Verspätung komme ich dazu, Ihnen Ihr Schreiben vom 31. März zu bestätigen und Ihnen für Ihre Ausführungen bestens zu danken. Ihre Offenheit war mir sehr willkommen und machte mir Ihre Zeilen besonders wertvoll. Sie haben vollkommen recht, wenn Sie mich auf meine «Untoleranz» hinweisen, und es mir auch ziemlich klar, in welcher schwieriger Lage Sie in Ihrer Funktion als Redaktor des Schweizer Soldaten sich des öfteren befinden müssen.

Ich habe mir nach 1500 Dienstofftagen und einem ordentlichen Quantum an Eindrücken und seltsamen Erfahrungen manchmal im stillen Kämmerlein die Frage gestellt: Wie steht es um die wirkliche Kriegstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft des durchschnittlichen Miliz-Soldaten? Durch die Einstellung des Majors F., d. h., durch ewiges Nörgeln an den zivilen Behörden (EMD, KTA, BR.) werden diese beiden ausschlaggebenden Elemente sinnlos untergraben. Denn wenn wir einmal ganz nüchtern dran glauben müssen, dann werden wir ja (gottlob!) nicht von Leuten wie Major F. aufgeboten, sondern vom bekrittelten Bundesrat, und wir werden gehen müssen, ob er nun politisch so oder so zusammengesetzt ist und ob er nun zum Russen-Chor ja oder nein sagt. Sie hätten dem Major F. sagen müssen, daß er und seine Anhänger dafür hätten besorgt sein können, daß das Konzertlokal mehr oder weniger leer bleibt und ihn auf die seltsame Tragik aufmerksam machen sollen, daß dieses Konzert in jeder Beziehung einen Riesenerfolg hatte. Da liegt der springende Punkt. Aber es ist natürlich viel leichter anonym dem BR. am Zeug zu flicken, als sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

Oblt. H. K. in B.

## Militärische Grundbegriffe

### Der Aktivdienst

**Instruktionsdienst** (Ausbildungsdienst im Frieden) und **aktiver Dienst** bilden, wie wir bereits gesehen haben, die beiden Formen der persönlichen Dienstleistung des Schweizer Soldaten (MO Art. 8). Für den aktiven Dienst sieht das Gesetz (MO Art. 196) **drei Möglichkeiten** vor:

- den Dienst im **Zustand der «bewaffneten Neutralität»;**
- den **Kriegsdienst;**
- den **Ordnungsdienst.**

Diese Aufzählung ist insofern nicht vollständig, als sie verschiedene Tatbestände von Dienstleistungen nicht ausdrücklich erfaßt; es sei an gewisse Ehren- und Präsenzdienste sowie auch an Schutzdienste (Katastrophenhilfe) im Frieden erinnert, die streng genommen keinen der drei Fälle erfüllen, die aber dennoch als aktiver Dienst gelten. In Ermangelung eines eigenen gesetzlichen Tatbestandes hat man diese Fälle bisher meist als «Ordnungsdienst» bezeichnet, was jedoch begrifflich nicht ganz zutreffend ist. Richtiger als die vom Gesetz vorgenommene positive Aufzählung ist deshalb eine Definition, die eine negative Umschreibung gibt, und die alle jene Dienstleistungen als aktiven Dienst bezeichnet, die **nicht** Instruktionsdienste sind. Das Gesetz gibt keine nähere Angaben über den Begriff des aktiven Dienstes. In der Regel erfolgt das Auf-

## Leserbriefe

### Nr. 15 Austrittschreiben

Ich finde diese Gesinnung dieses Kpl. miserabel.

Da hätte ich noch mehr Grund gehabt, so zu handeln. Begann ich doch meine außerdienstliche Tätigkeit vor 25 Jahren als Jungschütz bei der UOG Zürich. Wurde dann im Jahre 1942 aus gesundheitlichen Gründen in den Hilfsdienst umgeteilt. Als mir dann später der Kdt. mitteilte, er hätte mich zum Gfr. befördert, doch laut Bestimmungen können keine Beförderungen im Hilfsdienst stattfinden. Da stellte sich bei Kriegsende 1945 für mich die Frage, hat es einen Sinn, als Soldat in einer Sektion des SUOV sich weiterhin außerdienstlich weiterzubilden oder nicht.

Ich entschied mich in der UOG zu bleiben. Danebst bin ich auch noch seit zehn Jahren Mitglied des Hi.Pol. Verbandes Zürich, um auch dort außerdienstlich mich weiterzubilden, obwohl ich keine Aussicht habe, je befördert zu werden, **dies sollte sich dieser Kpl. merken.** Ob Offizier, Unteroffizier oder nur Soldat, auf die Gesinnung kommt es an.

Hi.Po. E. B. in Z.